

BUD / Interpellation Gmür-Bütschwil-Ganterschwil / Müller-Lichtensteig vom 11. März 2025

Geld- und Kulturlandverschwendung durch Strassenabtausch in Bütschwil-Ganterschwil?

Antwort der Regierung vom 1. Juli 2025

Adrian Gmür-Bütschwil-Ganterschwil und Mathias Müller-Lichtensteig erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 11. März 2025 nach dem Stand der Verhandlungen des Bau- und Umweltsdepartementes in Bezug auf die Anpassung der flankierenden Massnahmen in Bütschwil-Ganterschwil sowie nach dem Bearbeitungsstand der Motion 42.23.22 «Langenrainstrasse als Kantonsstrasse».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Zusammenhang mit dem Bau der Umfahrungsstrasse Bütschwil und dem damit verbundenen Strassenabtausch erarbeiteten das kantonale Tiefbauamt und die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil in enger Zusammenarbeit die flankierenden Massnahmen auf dem übrigen Strassennetz. Jene an Kantonsstrassen umfassen die beiden Teilprojekte «Kantonsstrasse Nr. 13, Bütschwil-Ganterschwil: Flankierende Massnahmen Bütschwil, Land-/Wilerstrasse» und «Kantonsstrasse Nr. 13, Bütschwil-Ganterschwil: Flankierende Massnahmen Bütschwil, Ottilienstrasse». Am 19. November 2023 hat die Stimmbürgerschaft von Bütschwil-Ganterschwil das Kantonsstrassenprojekt «Kantonsstrasse Nr. 13, Bütschwil-Ganterschwil: Flankierende Massnahmen Bütschwil, Ottilienstrasse - B70.4.013.036.200» an der Urne deutlich abgelehnt. Der Gemeinderatsbeschluss zum Kantonsstrassenprojekt «Flankierende Massnahmen Bütschwil, Land-/Wilerstrasse» erlangte Rechtskraft.

Am 28. November 2023 reichten Vogel-Bütschwil-Ganterschwil, Schuler-Mosnang und Gerig-Mosnang die Motion 42.23.22 «Langenrainstrasse als Kantonsstrasse» ein. Dabei soll die Langenrain-/Bitzistrasse in den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang ins Kantonsstrassennetz aufgenommen werden. Im Gegenzug sollen die Ottilienstrasse (Kantonsstrasse Nr. 127) und Teile der Mosnangerstrasse (Kantonsstrasse Nr. 12) aus dem Kantonsstrassenplan entlassen werden. In der Zwischenzeit (27. April 2025) wurde die Motion in die Interpellation 51.25.29 «Langenrainstrasse als Kantonsstrasse» umgewandelt.¹

Zu den einzelnen Fragen:

1. *Wie ist der Stand der Verhandlungen in Bezug auf die Anpassung der flankierenden Massnahmen in Bütschwil-Ganterschwil? Welche Verbesserungsvorschläge wurden konkret diskutiert und wie stellt sich die Regierung dazu?*

Um das weitere Vorgehen fundiert planen und die richtigen Schlüsse aus dem Abstimmungsergebnis ziehen zu können, führte der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil vom 8. Februar bis zum 15. März 2024 eine Bevölkerungsumfrage zum Abstimmungsergebnis durch. Daraus geht hervor, dass sowohl die Strassenklassierung der Ottilienstrasse als Kantonsstrasse als auch die Kosten zur Umsetzung des Kantonsstrassenprojekts an der Ottilienstrasse einen wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis hatten. Zwischenzeitlich wurden die Verbesserungen am Kantonsstrassenprojekt sowie die Strassen-

¹ Art. 109 Abs. 1 Bst. a des Geschäftsreglements des Kantonsrates, sGS 131.11.

klassierung an vier Sitzungen zwischen dem Bau- und Umweltdepartement, den Motionären und der Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil vertieft diskutiert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Optimierungsmöglichkeiten an der Ottilienstrasse aufgrund der beschränkten Platzverhältnisse gering sind und sich im Wesentlichen auf den Knoten Mosnangerstrasse/Ottilienstrasse beschränken.

Geprüft wurden eine Ersatzlösung für die Trottoir-Überfahrt an der Mosnangerstrasse sowie der Verzicht auf die Begradigung der Strassenführung im Bereich der Einmündung Mosnangerstrasse/Kirchgasse. Um eine sichere Fussgängerführung entlang der Kantonsstrasse Mosnangerstrasse/Ottilienstrasse gewährleisten zu können, wurde für die Trottoir-Überfahrt an der Mosnangerstrasse nach Alternativen gesucht. Theoretisch wäre ein Fussgängerübergang auf der Mosnangerstrasse/Kirchgasse (Gemeindestrasse) möglich, allerdings nur mit erheblichen Eingriffen in das private Grundeigentum. Mit Beschluss vom 18. März 2025 lehnte der Gemeinderat Bütschwil-Ganterschwil sowohl die Trottoir-Überfahrt an der Mosnangerstrasse als auch eine Ersatzlösung an der Mosnangerstrasse/Kirchgasse ab. Das Bau- und Umweltdepartement respektiert im Sinn einer einvernehmlichen Lösung den Entscheid des Gemeinderates Bütschwil-Ganterschwil – trotz der bekannten Schwachstelle für den Fussverkehr. Zur besseren Erkennbarkeit des Knotens ist weiter vorgesehen, eine überfahrbare, farbliche Mittelinsel im Knotenbereich anzubringen. Zudem wird der westliche Strassenrand der Einmündung Mosnangerstrasse/Kirchgasse mit einem überfahrbaren, seitlichen Horizontalversatz versehen, der den Strassenraum einengt und den Verkehr beruhigt. Mittels Schleppkurvennachweis wurde belegt, dass die geplante Begradigung aus Sicherheitsgründen nötig ist.

2. *Wie ist der Bearbeitungsstand der Motion 42.23.22 «Langenrainstrasse als Kantonsstrasse», und wie stellt sich die Regierung zu dieser Motion?*

Da die Motion 42.23.22 «Langenrainstrasse als Kantonsstrasse» von den erstunterzeichnenden Motionären am 27. April 2025 in die Interpellation 51.25.29 gleichen Titels umgewandelt wurde, wird für die Beantwortung der obigen Frage auf die entsprechende Antwort der Regierung vom 1. Juli 2025 verwiesen.

3. *Welche Folgen hätte die Annahme der erwähnten Motion in Bezug auf den Ausbau der Langenrainstrasse? Mit welchen approximativen Kosten wäre zu rechnen, welches Gemeinwesen (Kanton/Gemeinden) hätten diese in welchem Verhältnis zu tragen? Wieviel Kulturland würde einem Ausbau der Langenrainstrasse zum Opfer fallen?*

Die Annahme der Motion hätte mit grosser Wahrscheinlichkeit den folgenden Strassenabtausch in den Gemeinden Bütschwil-Ganterschwil und Mosnang zur Folge gehabt: Auf dem Gemeindegebiet Bütschwil-Ganterschwil würden die Kantonsstrasse Nr. 127, Ottilienstrasse (Länge von rund 340 Metern) sowie die Kantonsstrasse Nr. 12 (Mosnangerstrasse), ab Ottilienstrasse bis Gemeindegrenze Mosnang (Abschnittslänge von rund 725 Metern) aus dem Kantonsstrassennetz entlassen und als Gemeindestrasse klassiert. Im Gegenzug würde die Langenrainstrasse (Gemeindestrasse Bütschwil-Ganterschwil), ab Kantonsstrasse Nr. 13 (Land-/Wilerstrasse) bis zur Gemeindegrenze Mosnang (Abschnittslänge von rund 2'130 Metern) in das Kantonsstrassennetz aufgenommen werden. Davon befinden sich rund 410 Meter im Innerortsbereich. Auf dem Gemeindegebiet Mosnang würde die Kantonsstrasse Nr. 12 (Bütschwilerstrasse) ab Gemeindegrenze Bütschwil-Ganterschwil bis zur Einmündung Bitzistrasse (Abschnittslänge rund 700 Meter) aus dem Kantonsstrassennetz entlassen und als Gemeindestrasse klassiert werden. Im Gegenzug würde die Bitzistrasse (Gemeindestrasse Mosnang), ab Gemeindegrenze bis Kantonsstrasse Nr. 12 (Mosnangerstrasse, Abschnittslänge rund 670 Meter) als Kantons-

strasse, 2. Klasse, klassiert. Der ganze Strassenabschnitt «Langenrainstrasse/Bitzistrasse» weist eine Länge von rund 2'800 Metern auf.

Ein allfälliger Ausbau der Langenrain-/Bitzistrasse setzt in jedem Fall einen entsprechenden Auftrag durch den Kantonsrat im Rahmen des fünfjährigen Strassenbauprogramms voraus. Auch wenn keine umfassenden Bestandsaufnahmen vorliegen, deutet die augenscheinliche Breite von rund 6,00 Metern im Ausserortsbereich darauf hin, dass die Langenrain-/Bitzistrasse derzeit nicht dem üblichen Standard einer Kantonsstrasse (rund 6,80 Meter) entspricht. Zudem fehlt derzeit für die entlang der Langenrainstrasse verlaufende regionale Radroute ein entsprechendes Angebot.

Da weder die Angaben zum grossräumigen Fuss- und Veloverkehrsnetz noch ein verlässliches Ausbaukonzept vorliegen, können der Landbedarf und die Ausbaukosten für einen Geh- und Radweg nur mit grossen Unsicherheiten beziffert werden. Der besagte Streckenabschnitt entlang der Langenrain-/Bitzistrasse weist eine Länge von rund 2'800 Metern auf. Die Breite eines Geh- und Radwegs beträgt i.d.R. 3,50 Meter. Hinzu kommen im Ausserortsbereich ein Grünstreifen von 1,00 Meter und der Flächenbedarf für allfällige Stützkonstruktionen und Anpassungen. Basierend hierauf kann der Flächenbedarf grob auf rund 14'000 m² abgeschätzt werden. Die Kosten für den Geh- und Radweg dürften sich aufgrund von Erfahrungszahlen und ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheit und Geologie auf rund 4,6 Mio. Franken belaufen (Kostengenauigkeit +/- 30 Prozent). Gemäss Art. 69 Abs. 1 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) beträgt der Anteil der politischen Gemeinde 35 Prozent an die Kosten für Geh- und Radwege. Damit hätten die Gemeinden Mosnang und Bütschwil-Ganterschwil gemeinsam einen Anteil von rund 1,6 Mio. Franken zu übernehmen. Die Kosten für die Strassensanierung hätte der Kanton nach Art. 68 StrG vollumfänglich zu übernehmen.

4. *Wie hoch sind die Kosten der Sanierung der Ottilienstrasse mit und ohne Anpassung des bestehenden Projekts und welches Gemeinwesen (Kanton/Gemeinden) hätte diese im Fall der Annahme der erwähnten Motion in welchem Verhältnis zu tragen?*

Der Kostenvoranschlag des Kantonsstrassenprojekts «Flankierende Massnahmen Bütschwil, Ottilienstrasse» beläuft sich auf 3,27 Mio. Franken, wobei der Gemeindeanteil 1,07 Mio. Franken beträgt (Preisstand April 2023). Gemäss Art. 15 StrG und in Anlehnung zur bisherigen Praxis erfolgt der Kantonsstrassenabtausch unentgeltlich. Eine Umsetzung der flankierenden Massnahmen Ottilienstrasse vor einem allfälligen Kantonsstrassenabtausch wäre mit einer Erneuerung oder Sanierung vergleichbar und wirtschaftlich nachteilig für den Kanton St.Gallen. Andernfalls hätte die Gemeinde Bütschwil-Ganterschwil die Gesamtkosten für die Erneuerung der Ottilienstrasse zu tragen. Der geplante Ausbau kommt einer Gesamtsanierung gleich, weshalb ein Strassenabtausch keine wesentlichen Mehr- oder Minderkosten zur Folge haben dürfte.